



Datum: 26.08.2026

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

öffentliche Sitzung

Dezernat: II	Amt: Jugendamt	Sachbearbeitung: Ludger Frisse
-----------------	-------------------	-----------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Jugendamt					

TOP: Anerkennung des Verein Pferde stärken e. V., Verein für Kinder-/Jugendhilfe und Tierschutz, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Produktgruppe: 36.02 Kinder- und Jugendarbeit

1. Beschlussvorschlag:

Der Verein Pferde stärken e. V. (Verein für Kinder-/Jugendhilfe und Tierschutz) wird gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Die Dreijahresfrist des § 75 Abs. 2 SGB VIII ist noch nicht erfüllt. Die Anerkennung erfolgt im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII für zunächst drei Jahre.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Verein Pferde stärken e. V. (Verein für Kinder/Jugendhilfe und Tierschutz) – Träger - hat mit Schreiben vom 24.07.2026 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Am 21.02.2020 wurde der Verein „HandicapPferd im Glück e. V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 04.06.2025 die Satzung geändert und eine Änderung des Namens und des Vereinszweck beschlossen. Seit dem v. g. Zeitpunkt lautet der Name des Vereins „Pferde stärken e. V., Verein für Kinder-/Jugendhilfe und Tierschutz“. Der Sitz des Vereins ist in Schmallenberg, Lenninghof 45.

Der Träger verfolgt nach seiner Satzung folgende Zwecke:

- Die Förderung des Tierschutzes im Inland.
- Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Zur Begründung seines Antrags wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung
- Vereinsregisterauszug
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Tätigkeitsbericht
- Übersicht über die Mitglieder- und Organisationsstruktur

3. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 75 SGB VIII.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund ihrer fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten, und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Nach § 75 Abs. 2 SGB VIII besteht ein Anspruch auf Anerkennung, wenn der Träger die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist.

Daraus folgt, dass die dreijährige Tätigkeit keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung darstellt. Vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Rechtsanspruch; vielmehr entscheidet die Anerkennungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII.

4. Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Die Prüfung ergibt Folgendes:

Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der Träger ist im Bereich der Kinder-/Jugendhilfe und des Tierschutzes tätig. Die angebotenen Leistungen sind tlw. dem Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen.

Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit ist durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 26.11.2025 für die Jahre 2022 bis 2024 nachgewiesen.

Fachliche und personelle Leistungsfähigkeit

Der Träger verfügt über folgende personelle und organisatorische Strukturen:

Die organisatorische Vereinsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Die konkrete personelle Besetzung der pädagogischen Projekte richtet sich nach deren Inhalt, Zielgruppe, fachlichen Anforderungen und der Finanzierung. Für die Durchführung arbeitet der Verein mit qualifizierten Fachkräften zusammen. Für geförderte Projekte können benötigte Fachkräfte projektbezogen und befristet angestellt werden.

Nach der durchgeführten Prüfung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufgaben dauerhaft nicht erfüllt werden können.

Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Anhaltspunkte dafür, dass der Träger gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, liegen nicht vor.

5. Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder-/Jugendhilfe und des Tierschutzes

Der Umstand, dass der Antragsteller neben Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe weitere gemeinnützige Zwecke – insbesondere den Tierschutz – verfolgt, steht einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht entgegen. § 75 SGB VIII verlangt keine ausschließliche Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Jugendhilfe einen eigenständigen, nicht nur untergeordneten Tätigkeitsbereich bildet und der Träger insoweit die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen und der tatsächlichen Tätigkeit ergibt, dass die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe einen wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit des Antragstellers darstellen und die übrigen Satzungszwecke der Anerkennung nicht entgegenstehen.

6. Ermessensausübung

Da die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 SGB VIII in Bezug auf den Verein „Pferde stärken e. V.“ noch nicht vorliegen, besteht kein Anspruch auf Anerkennung. Über den Antrag ist daher nach § 75 Abs. 1 SGB VIII nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Das Ermessen wird zugunsten des Antragstellers ausgeübt – jedoch entsprechend der bisherigen Praxis auf zunächst drei Jahre befristet.

Hierfür sprechen insbesondere:

- sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII sind erfüllt,
- der Träger verfügt bereits über tragfähige Organisationsstrukturen,
- die fachliche Leistungsfähigkeit ist zu erwarten,
- die Angebote ergänzen die örtliche Jugendhilfelandchaft,
- es bestehen auf der Basis der vorgelegten Unterlagen aktuell keine Zweifel an einer dauerhaften und ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung.

Die fehlende dreijährige Tätigkeit des „neuen“ Trägers steht einer Anerkennung nicht entgegen, da § 75 Abs. 2 SGB VIII lediglich den Rechtsanspruch regelt. Im Rahmen des eingeräumten Ermessens erscheint eine sofortige befristete Anerkennung sachgerecht.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.